

# Verhandlungsschrift

Über die öffentliche - ~~nicht~~ öffentliche - Sitzung des\*\* Gemeinderates  
der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde Perwang am Grabensee

am 15. Februar 1990, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

## Anwesende

- |                                      |                        |                  |
|--------------------------------------|------------------------|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) | Ludwig Renzl           | als Vorsitzender |
| 2.                                   | Walter Winzl           | 17.              |
| 3.                                   | Elisabeth Buchwinkler  | 18.              |
| 4.                                   | Josef Vitzthum         | 19.              |
| 5.                                   | Friedrich Voggenberger | 20.              |
| 6.                                   | Theresia Sulzberger    | 21.              |
| 7.                                   | Stefan Kreuzeder       | 22.              |
| 8.                                   | Wilhelm Eidenhammer    | 23.              |
| 9.                                   | Franz Kainz            | 24.              |
| 10.                                  | Peter Kappacher        | 25.              |
| 11.                                  |                        | 26.              |
| 12.                                  |                        | 27.              |
| 13.                                  |                        | 28.              |
| 14.                                  |                        | 29.              |
| 15.                                  |                        | 30.              |
| 16.                                  |                        | 31.              |

## Ersatzmitglieder:

Franz Höpflinger	für	Elfriede Haberl
	für	

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

## Es fehlen:

entschuldigt:

Elfriede Haberl

Ludwig Chocholaty

Karl Stockhammer

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Gemeinderates

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Sanitätsausschusses

\*\* Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister\*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.2.1990 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde\*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. u. 28.12.1989 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

-----

#### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

Gemeindevorstandsmitglied Elisabeth Buchwinkler ist ab Punkt 2./ der Tagesordnung anwesend.

#### **1./ Anboteröffnung und Vergabe der Fischerei des Perwangerbaches.**

Der Bürgermeister berichtet, daß die Verpachtung der Fischerei des Perwangerbaches in der Zeit vom 27. Nov. 1989 bis 31. Jänner 1990 ausgeschrieben war. Aufgrund dieser Ausschreibung wurde ein Anbot abgegeben und zwar von Müller Adolf und Maria, 5163 Palting, Heming 9.

Der Schriftführer wird gebeten dieses Anbot zu öffnen.

Für die Fischerei des Perwangerbaches wird ein jährlicher Pachtzins von S 4.000,-- incl. MWSt. geboten.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

- a) Die Fischerei des Perwangerbaches im Gemeindegebiet von Perwang am Grabensee wird an die Ehegatten Müller Adolf und Maria, 5163 Palting, Heming 9, gemäß Anbot vom 30.1.1990 vergeben.
- b) Für die Verpachtung der Fischerei des Perwangerbaches wird mit den Pächtern folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

### F i s c h e r e i p a c h t v e r t r a g

Zwischen der Gemeinde Perwang a.G. als Verpächterin einerseits und den Ehegatten Müller Adolf und Maria, 5163 Palting, Heming 9 als Pächter andererseits wird nachstehender Fischereipachtvertrag abgeschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Pachtvertrages

Verpachtet wird die Ausübung des Fischereirechtes:

Revier: Mattig 9

Fischwasser: Perwangerbach

Ortsübliche Benennung: Berndorferbach

Grundstücksnummern: 1269, 1230, 1267, 1223/1, 890/3, 1225

KG: Perwang; Gemeinde: Perwang am Grabensee

Begrenzung: Parzelle 1269, von der oberösterr.-salzburgischen Landesgrenze bis zur oberösterr.-salzburgischen Landesgrenze;  
Parzelle 1230, das ist von der oberösterr.-salzburgischen Landesgrenze Gst.Nr.295 an abwärts bis zu der zwischen den Gst.Nr.439 und 440/2 liegenden Grenze zum Bachgst.Nr. 1267;  
Parzelle 1267, das ist von der zwischen den Gst.Nr.439 und 440/2 liegenden Grenze zum Bachgst.Nr. 1230 an abwärts bis zur zwischen den Gst.Nr.450/2, KG Perwang und 1948, KG Palting, liegenden Gemeindegrenze Palting;  
Parzelle 1223/1, das ist von der Gemeindegrenze Palting, Gst. Nr. 1261 und 1223/2 an abwärts bis zu der zwischen den Gst. Nr.1235/2 und 1235/4 liegenden Gemeindegrenze Palting;  
Parzellen 890/3 und 1225, das ist von dem linksufrigen Gst. Nr.890/4 (Gemeindegrenze) bis zu den Gst.Nr. 896 und 890/2;

samt allen Nebengräben.

Die Ehegatten Müller Adolf und Maria, weiterhin als Pächter bezeichnet, dürfen das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden o.ö.Fischereirechtes ausüben.

#### § 2

##### Dauer

Das Fischereirecht wird auf die Dauer von neun Jahren verpachtet und beginnt am 1. Jänner 1990 und endet am 31. Dezember 1998.

#### § 3

##### Pachtpreis

Der Pachtschilling beträgt jährlich S 4.000,-- (viertausend Schilling) incl. MWSt.. Dieser Betrag ist stets im voraus und zwar bis 15. Februar jeden Jahres spesenfrei beim Gemeindeamt Perwang a.G. einzuzahlen.

Der Pachtschilling wird nach dem Detailverkaufspreis von lebenden Forellen ab Bach mit dem derzeitigen Preis von S 110,- per Kilogramm wertgesichert. Der Pachtschilling von 4.000,-- S entspricht somit dem Wert von 36,4 kg lebenden Forellen. Preisänderungen von 20% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt.

§ 4  
Besatzpflicht

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich 800 Stück einsömmerige Forellensetzlinge unter vorheriger Verständigung der Verpächterin unter Angabe der Zeit und der Örtlichkeit einzusetzen. Der Verpächterin ist Gelegenheit zu geben, sich von der Durchführung des Besatzes durch Beisein eines Beauftragten zu überzeugen.

§ 5  
Kündigung

Der Pächter oder die Verpächterin kann außer den gesetzlich festgelegten Fällen (z.B. § 118 ABGB) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) Wenn der Pächter nach dem Gutachten des Fischereirevierausschusses das Fischereirecht in übermäßiger Weise ausnützt.
- b) Wenn der Pächter zweimal von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft wurde.
- c) Wenn der Pächter Bestimmungen dieses Pachtvertrages verletzt und über einmalige schriftliche, mit Einschreiben erfolgte Mahnung binnen vier Wochen nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihm aus diesem Vertrag entstehen.
- d) Wenn die im Pachtgegenstand unter § 1 beschriebene Bachstrecke durch Regulierungsarbeiten oder anderweitige Eingriffe eine Änderung des derzeitigen Zustandes oder eine Verminderung der Wasserqualität erfährt.

§ 6

Dem Pächter ist es nicht gestattet, das gepachtete Fischereirecht ungeteilt oder teilweise an weitere Personen zu verpachten.

§ 7

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mattighofen zuständig.

§ 8

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 9

Der Pächter übernimmt alle mit diesem Fischereirecht im Zusammenhang stehenden jährlichen Belastungen, sowie alle aus diesem Vertrag entstehenden Steuern und Abgaben.

§ 10

Dieser Vertrag wird in einem Original und vier Gleichschriften hergestellt, von denen die Verpächterin das Original und der Pächter eine Gleichschrift übernimmt. Die restlichen Gleichschriften sind für das behördliche Verfahren bestimmt. Die Vergütung geht zu Lasten des Pächters. Der Pächter ist verpflichtet das Pachtverhältnis der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und er hat sich auf die Dauer des Pachtess eine Pächterfischerkarte zu lösen.

§ 11

Dieser Vertrag ist im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. Febr. 1990, TOPkt. 1./, erstellt und genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Vitzthum Josef und Margaretha, Stockach 1; Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Stockach, Änderung Nr.9 - Rückwidmung in Grünland.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Vitzthum Josef und Margaretha, Stockach 1, mit Schreiben vom 16. Aug. 1988 die Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragten. Neben einer Dorfgebietswidmung beinhaltet der Antrag auch die gegenständliche Rückwidmung von Wohngebiet in Grünland. In den Sitzungen des Gemeinderates vom 18. Aug. 1988 und 13. Juli 1989 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der beabsichtigten Rückwidmung einverstanden erklärt. Gemäß § 23 Abs.3 Oö. Raumordnungsgesetz wurde mit Kundmachung vom 24.11.1989 den von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den abgegebenen Stellungnahmen wird gegen die Änderung kein Einwand erhoben.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Änderung Nr.9 - wird genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Höflmaier Peter und Katharina, Rudersberg 5; Änderung des Flächenwidmungsplanes im südwestlichen Bereich der Ortschaft Rudersberg - Änderung Nr.10.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Höflmaier Peter und Katharina, 5163 Rudersberg 5 mit Antrag vom 01.2.1990 die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Rudersberg begehren. Es handelt sich um die Einbeziehung der Parzellen bzw. Teile der Parzellen 541/1, 542/1, 576, 577 und 581 alle KG Rudersberg in das Dorfgebiet Rudersberg. Diese Erweiterung des Dorfgebietes in südwestlicher Richtung soll mit der bereits bestehenden Bebauung in nordwestlicher Richtung in etwa eine Linie ziehen und damit die Bebauungsgrenze bilden. Vizebürgermeister Walter Winzl erklärt in seiner Eigenschaft als Obmann der örtlichen Raumplanung, daß sich der Ausschuß in seiner Sitzung am 5. Jänner 1990 mit der Angelegenheit an Ort und Stelle befaßte. Als Ergebnis dieser Sitzung wird dem Gemeinderat die Empfehlung gegeben, diese Änderung des Flächenwidmungsplanes zu genehmigen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:  
Dem Antrag der Ehegatten Höflmaier Peter und Katharina, Rudersberg 5 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Rudersberg - Änderung Nr.10 - wird grundsätzlich die Zustimmung erteilt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Finanzausgleichspaktum vom 15.9.1989 - Verfassungsgerichtshof-Klage wegen Nichteinhaltung des Paktums.

Mit Rundschreiben vom 31. Jänner 1990 teilt der Oö.Gemeindebund mit, daß durch den Abschluß des Finanzausgleichspaktums vom 15.9.1989 eine Einigung der Finanzausgleichspartner über den stufenweisen Abbau des Wiener Randgemeindenschlüssels sowie über die Neuregelung des Kopfquotenausgleichs nach § 21 Finanzausgleichsgesetz erreicht wurde und daß dadurch eine Klageflut der Gemeinden verhindert werden konnte. Mit Befremden wurde festgestellt, daß das Land Niederösterreich die Unterschrift zum Finanzausgleichspaktum vom 15.9.1989 verweigert, und daß der Nationalrat auf Grund der Weigerung des Landes Niederösterreich das Finanzausgleichspaktum vom 15.9.1989 rechtlich nicht umsetzt, ja nicht einmal behandelt. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinden Oberösterreichs empfiehlt der Oö. Gemeindebund auf Grund des Beschlusses des Landesausschusses vom 31.1.1990 die Einbringung von Klagen an den Verfassungsgerichtshof auf Zahlung restlicher Ertragsanteile auf Grund der Verfassungswidrigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und vor allen des Wiener Randgemeindenschlüssels. Zur Klageeinbringung werden die Rechtsanwälte Dr. Alfred Haslinger und Dr. Josef Weixelbaum vorgeschlagen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

1. Die Gemeinde Perwäng am Grabensee bringt gemäß Art 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof die Klage auf Zahlung restlicher Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich 1985 für die Jahre von 1985 bis einschließlich 1988 ein, die sich
  - a) aus der Verfassungswidrigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 8 (3) FAG 1985, BGBl 544/1984 und
  - b) aus der Verfassungswidrigkeit des Wiener Randgemeindenschlüssels nach § 8 (3) vorletzter Satz FAG 1985 ergeben.
2. Für die Einbringung dieser Klage an den Verfassungsgerichtshof werden die Herren  
Dr. Alfred HASLINGER, Rechtsanwalt, Kroatengasse 7, 4020 Linz und  
Dr. Josef WEIXELBAUM, Rechtsanwalt, Kaisergasse 17, 4020 Linz bevollmächtigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Antrag der politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn auf Erhöhung des Bildungszuschusses für die Jahre 1990 und 1991.

Die politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn, soweit sie in den Gemeinden des Bezirkes vertreten sind, haben eine Vereinbarung getroffen, daß in Wahljahren der doppelte Bildungszuschuß für die Fraktionen beschlossen werden möge. Für die Gemeinde Perwang a.G. ist dies pro Mandatar S 1.300,--.

In der folgenden Diskussion wird der Bürgermeister gebeten diesen Tagesordnungspunkt von der Sitzung abzusetzen und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Bürgermeister als Vorsitzender setzt den Punkt von der Tagesordnung ab.

6./ Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn; Einschau in die Gebarung - Vorlage des Prüfungsberichtes.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß vom 21.12.1989, Gem-400510, eingelangt am 28.12.1989, der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die in der Zeit vom 24.10.1989 bis 9.11.1989 vorgenommene Einschau in die Gebarung samt Beilage übermittelt wurde.

Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer den Bericht vorzulesen. Zum Bericht teilt der Vorsitzende mit, daß wie mitgeteilt eine Reihe von Fehlern und Versäumnissen gemacht wurden. Zur Angelobung der Ersatzmitglieder ist zu bemerken, daß diese jeweils zu Beginn der Sitzung angelobt wurden. Um als kleine Gemeinde bestehen zu können wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Die Hauptbelastung stellt nach wie vor die Kanalisation, das Straßewesen und verschiedene Einrichtungen dar, die die Lebensgrundlage der Gemeinde bilden. Dazu zählt im besonderen Maße der Bade- und Campingplatz, welcher attraktiv zu gestalten und erhalten ist um die Einnahmen in diesem Bereich nicht nur zu erhalten sondern zu steigern. Eine an den Bestand der Gemeinde gehende Maßnahme stellen die Schülerfreifahrten dar. Es kann Gemeindepolitisch nicht verantwortet werden bei Wegfall der Schülerfreifahrten den Bestand der Volksschule zu gefährden. Mit dem Wegfall der Schule stirbt nicht nur diese sondern ist auf Sicht auch der Untergang der Gemeinde zu erwarten. Durch die für eine kleine Gemeinde vielfältigen Maßnahmen und Aufgaben treten große finanzielle Belastungen auf, was aus der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln ersichtlich ist. Die festgestellten Mängel sind ehestens und restlos zu beseitigen und in Hinkunft zu vermeiden. Eine Verbesserung der Finanzsituation wird bei Beachtung der Anregungen und Empfehlung erwartet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht der Bezirkshauptmannschaft samt Beilagen zur Kenntnis. Die festgestellten Mängel sind umgehend zu beheben und den Empfehlungen und Anregungen ist zu entsprechen. Festgestellt wird, daß die Ersatzmitglieder des Gemeinderates vor der jeweiligen Sitzung des Gemeinderates vom Vorsitzenden (Bürgermeister) angelobt wurden.

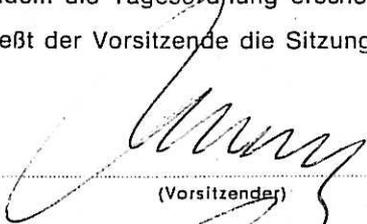
Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

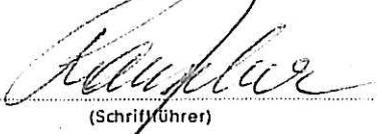
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. und 28.12.1989 wurden keine\* ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.15 Uhr.

  
(Vorsitzender)

  
(Gemeinderat)

  
(Schriftführer)

  
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 08. März 1990 keine Einwendungen erhoben wurden\*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde.~~

Perwang a.G., am 08. März 1990

Der Vorsitzende:



\* Nichtzutreffendes streichen